



# AMTSBLATT

Nr. 7 • 20. April 2001 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

## Amtlicher Teil

### Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 25. April 2001 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

#### I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften der Sonderstadtratssitzung vom 19. März und der Stadtratssitzung vom 28. März 2001
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln im Jahr 2001 zur Finanzierung von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau der Anwohner Tiefgarage Hanseplatz (ehemals Wilhelm-Döll-Platz)  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 061/01
8. Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Landeshauptstadt Erfurt (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 062/01
9. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 063/01
10. CONFIGURA 3, Aufhebung des Stadtratsbeschlusses aus 1997  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 070/01
11. Akteneinsichtsberechtigung  
Einr.: Fraktion SPD, Vorl. 075/01
12. Veränderung im Ausschuss Schule und Sport  
Einr.: Fraktion CDU, Vorl. 076/01
13. Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates hinsichtlich einer Tätigkeit für das ehemalige MfS bzw. AfNS durch die Rechtsaufsichtsbehörde  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 077/01
14. Bürgerinformation bezüglich der Rechte an Grund und Boden  
Einr.: Fraktion SPD, Vorl. 080/01
15. Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes MEL 036 „Teilgebiet ERMIC GmbH, Am Urbicher Kreuz“ – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 081/01
16. Berufung des Generalintendanten für das THEATER ERFURT  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 082/01
17. Teilnahme am Wettbewerb „Entente Florale – Unsere Stadt blüht auf“ im Jahre 2003  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 083/01
18. Absicherung der Angebote der Jugendarbeit  
Einr.: Fraktion PDS, Vorl. 085/01
19. Beteiligung der Stadt Erfurt am Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“  
Einr.: Fraktion SPD, Vorl. 088/01
20. Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2000  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 094/01
21. Sicherung des Mehr-Sparten-Theaters Erfurt  
Einr.: Fraktion PDS, Vorl. 095/01
22. Informationen

**Tagesordnung der Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses am 2. Mai 2001  
Ort: Rathaus, Raum 225, Beginn: 17.00 Uhr**

**I Öffentlicher Teil**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Änderungen zur Tagesordnung des öffentlichen Teiles   | 5 Min.  |
| 2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzungen vom 4. April 2001   | 5 Min.  |
| 3. Einwohnerfragestunde  | 15 Min. |
| 4. Beschlussfassung  |         |
| 4.1. Anerkennung des Vereins IMAGO Kunst- und Designschule e.V. gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe<br>Einreicher: Jugendamt JHA VL                   | 10 Min. |
| 4.2. Prioritätensetzung SAM 2001 – Zweiter Teil – Einreicher: Jugendamt JHA VL   | 20 Min. |
| 4.3. Förderprogramm lokale Aktionspläne für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus<br>Einreicher: Jugendamt JHA VL | 10 Min. |
| 4.4. Aufhebung Beschluss JHA 026/2000 (Ausschreibungsverfahren)<br>Einreicher: Jugendamt JHA VL  | 5 Min.  |
| 4.5. Qualitätskriterien für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Erfurt<br>Einreicher: Unterausschuss KiTa, JHA VL 009/2001                                    | 5 Min.  |
| 4.6. Allerlei e.V.<br>Einreicher: mehrere Mitglieder des JHA, JHA VL 008/2001  | 5 Min.  |
| 4.7. Mitglieder für den Unterausschuss Jugendförderplanung<br>Einreicher: Vorsitzender JHA, JHA VL 010/2001  | 5 Min.  |
| 5. Information zum Sozialbericht<br>BE: Herr Winkler   | 30 Min. |
| 6. Informationen/Sonstiges   |         |

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

Thomas Pfistner  
Ausschussvorsitzender

**Beschluss Nr. 034/2001  
vom 28. März 2001  
Mandatsveränderung im Ausschuss  
Bau und Verkehr**

**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat nimmt nachfolgender Umbesetzung im Ausschuss für Bau und Verkehr zu:

**01** Abberufung von Herrn Wolfgang Kellermann als stimmberechtigtes Mitglied der CDU-Fraktion im Ausschuss Bau und Verkehr.

**02** Berufung von Herrn Andreas Huck als stimmberechtigtes Mitglied der CDU-Fraktion im Ausschuss Bau und Verkehr.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 035/2001  
vom 28. März 2001  
„Kulturfahrplan Teil 1“ für die Stadt Erfurt**

**Genauere Fassung:**

**01** Die Kulturdirektion bildet eine zeitweilige Arbeitsgruppe, die Vorschläge für die jeweiligen Kulturschwerpunkte bis zum Jahr 2010 erarbeitet. Es sind Themen zu finden, die zum einen eine Vielfalt der künstlerischen Arbeit gewährleisten und die zum anderen den Belangen des Stadtmarketings dienlich sind.

**02** Über die Zusammensetzung dieser Gruppe berät der Kulturausschuss in seiner nächsten Sitzung.

**03** Die Vorschläge der Arbeitsgruppe werden in der Kulturausschusssitzung im September beraten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 036/2001  
vom 28. März 2001  
„Kulturfahrplan Teil 2“ für die Stadt Erfurt**

**Genauere Fassung:**

**01** Die Kulturdirektion bereitet eine Evaluierung aller durch die Stadt geförderten kulturellen Aktivitäten vor.

Die Kulturdirektion wird beauftragt, dem Kulturausschuss eine Gegenüberstellung finanzieller Förderung aller Einrichtungen/Vereine von 1999 bis einschließlich 2001 in folgender Form vorzulegen: Einrichtung/Verein/Zuschuss der Stadt/Personalkosten/übrige Ausgaben

**02** Der Kulturausschuss berät in seiner Oktobersitzung, welche Einrichtungen weiter gefördert werden, wo die Förderung eingestellt wird und welche Projekte in die Förderung aufgenommen werden.

**03** Die Vorschläge werden in der folgenden Ratssitzung beraten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 049/01  
Neugestaltung der Parkanlage „Brühler Garten“**

**Beschluss Nr. 012/01  
Verkauf der städtischen Geschäftsanteile der  
ERFEGAU mbH**

Die vorgenannten Beschlüsse mit Anlagen liegen im Bürgerservice Ratskellerpassage zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Beschluss Nr. 040/2001 vom 28. März 2001  
Projekt „Erfurter Kunstnacht“**

**Genauere Fassung:**

**01** Die Kulturdirektion prüft in Zusammenarbeit mit den städtischen Kulturinstitutionen und den einschlägigen Vereinen und Personen die Durchführung einer jährlich stattfindenden „Erfurter Kunstnacht“ ab 2002.

**02** Die Kulturdirektion bildet einen Projektbeirat, der über Programmgestaltung und Organisation entscheidet.

**03** Ein erstes Konzept bzw. das Ergebnis der Prüfung ist dem Kulturausschuss in seiner Maisitzung vorzustellen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der  
Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der  
Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

**Öffnungszeiten des Informationszentrums  
der Bauverwaltung, Löberstraße 34,  
Erdgeschoss:**

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

**Impressum**

**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
**Anschrift:** 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

**Redaktion:** Heike Dobenecker

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Vertrieb:** Zeitungsgruppe Thüringen

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand.  
Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

## Beschluss Nr. 041/2001 vom 28. März 2001 Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des kommunalen Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

### Genaue Fassung:

**01** Der Jahresabschluss 1999 des Thüringer Zooparks Erfurt wird entsprechend § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

**02** Der Jahresüberschuss in Höhe von 119.531,45 DM wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

**03** Der Stadtrat erteilt der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 1999 Entlastung.

**04** Als Prüfer für den Jahresabschluss 2000, einschließlich der Überprüfung der Tätigkeit der Werkleitung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz, wird die PwC Deutsche Revision AG bestellt. Der entsprechende Auftrag ist rechtzeitig durch die Werkleitung auszulösen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 und Lagebericht erteilen die Wirtschaftsprüfer mit Datum vom 21. August 2000 folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der ThürEBV liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmä-

ger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend

dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Erfurt, den 21. August 2000

PwC Deutsche Revision  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Meyer  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Peters  
Wirtschaftsprüfer

\*\*\*

### Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 ThürEBV liegt der „Bericht Thüringer Zoopark Erfurt Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1999 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 1999“ in der Zeit vom 20. April 2001 bis zum 30. April 2001 zur Einsichtnahme im Bürgerservice öffentlich aus.

## Beschluss Nr. 047/2001 vom 28. März 2001

### Feststellung des Jahresabschlusses 1999 für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt und die Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 1999 und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2000

### Genaue Fassung:

**01** Mit Bezug auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PwC Deutsche Revision im Bericht über die Jahresabschlussprüfung 1999 sowie den diesbezüglichen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird der vorliegende Jahresabschluss 1999 für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt festgestellt.

**02** Der ausgewiesene Jahresgewinn in der Höhe von 7.230.347,54 DM wird wie folgt verwendet:

- 1.430.347,54 DM Einstellung in eine Rücklage gemäß §12 Abs. 6 Satz 1 u. 2 ThürKAG
- 5.800.000,00 DM Abführung (Eigenkapitalverzinsung) an den Stadthaushalt.
- 3.191,92 DM Gewinnvortrag auf das Jahr 2000 – Gewässerunterhaltung
- 44.730,81 DM Verlustvortrag auf das Jahr 2000 – Umweltlabor

**03** Die Forderungen aus der Vorfinanzierung der Erschließungskosten Niedersa i.H.v. 1.394.722,08 DM sind der geplanten Abführung an den Stadthaushalt i.H.v. 5.800.000,00 DM gegenzurechnen. Abzüglich der Abschlagszahlung ist die Restzahlung von 345.277,92 DM an den Stadthaushalt abzuführen.

Der Stadtratsbeschluss Nr. II 068/94 ist aufzuheben.

**04** Der Werkleitung wird für die Geschäftsführung des Entwässerungsbetriebes im Jahre 1999 eine Entlastung erteilt.

**05** Der Beschluss sowie der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung sind unverzüglich bekannt zu machen (§ 25 Abs. 2, Satz 1+2 ThürEBV).

**06** Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung, an sieben Tagen öffentlich im Informationszentrum der Stadt auszuliegen. In der Bekanntgabe gemäß Beschlusspunkt 04 ist auf die Auslegung hinzuweisen (§25 Abs. 4, Satz 3 ThürEBV).

**07** Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2000 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wird die PwC Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Die Werkleitung wird beauftragt, umgehend einen Auftrag an die PwC Deutsche Revision AG zu erteilen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1999 und des Lage-

berichtes für das Geschäftsjahr 1999 erteilen die Wirtschaftsprüfer mit Datum vom 15. Mai 2000 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt, Erfurt, (EBLE) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des EBLE. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen

und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des EBLE sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwen-

dungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des EBLE. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des EBLE und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 15. Mai 2000

PwC Deutsche Revision  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Westphal  
Wirtschaftsprüfer  
gez. ppa. Milosch  
Wirtschaftsprüfer

\*\*\*

### Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 ThürEBV liegt der „Bericht Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1999 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 1999“ in der Zeit vom 20. April 2001 bis zum 30. April 2001 zur Einsichtnahme im Bürgerservice öffentlich aus.

## Beschluss Nr. 050/01 vom 28. März 2001

### Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des kommunalen Eigenbetriebes Theater Erfurt

#### Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss 1999 des kommunalen Eigenbetriebes Theater Erfurt wird entsprechend § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

02 Der Jahresfehlbetrag 1999 in Höhe von 1.255.865,32 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03 Der Stadtrat erteilt der Werkleitung des Theater Erfurt für das Geschäftsjahr 1999 Entlastung.

04 Als Prüfer für den Jahresabschluss 2000 einschließlich der Prüfung entsprechend § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die FUNDUS Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Erfurt bestellt. Der entsprechende Auftrag ist rechtzeitig durch die Werkleitung auszulösen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 1999 (Stand 01. August 2000) des Theaters Erfurt mit Datum vom 29. September 2000 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Theater Erfurt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den

Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen

der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung

von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt  
29. September 2000

Fundus Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Klaus Höflich  
(Wirtschaftsprüfer)\*

\*\*\*

### Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 ThürEBV liegt der „Bericht Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1999 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 1999 Theater Erfurt“ in der Zeit vom 20. April 2001 bis zum 30. April 2001 zur Einsichtnahme im Bürgerservice öffentlich aus.

## Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Teilflächen-nutzungsplanes und eines Bebauungsplanes für das Gebiet Ringelbergsiedlung (EFN 011)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 042/2001

#### Genauere Fassung:

01 Der Beschluss zur Aufstellung eines Teilflächen-nutzungsplanes und eines Bebauungsplanes EFN 011 für das Gebiet Ringelbergsiedlung vom 19. Dezember 1990 (Stadtrats-Beschluss Nr. 113-2/90), ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 am 9. Januar 1991, wird aufgehoben.

02 Die Aufhebung dieses Beschlusses ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch  
9.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 16.00 Uhr,

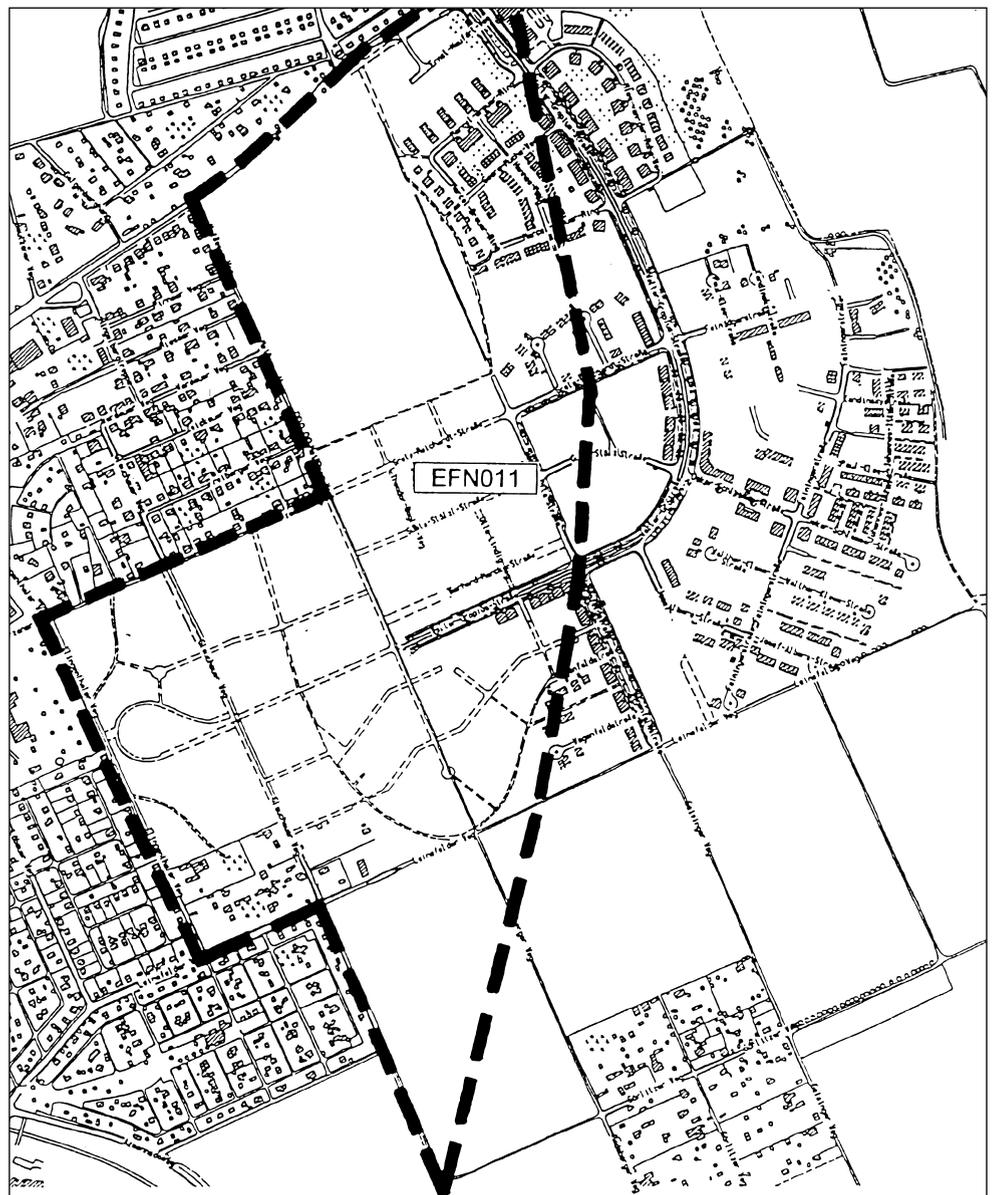
Dienstag  
9.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag  
9.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 17.00 Uhr,

Freitag  
9.00 - 12.00 Uhr  
(außer samstags,  
sonn- und feiertags)  
eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der aufgehobenen Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan EFM 122 für das Gebiet Predigerstraße/ Marktstraße

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 043/2001

#### Genaue Fassung:

01 Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan EFM 122 für das Gebiet Predigerstraße/ Marktstraße vom 29. September 1993 (Stadtrats-Beschluss Nr. 197/93), ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 am 24. Dezember 1993, wird aufgehoben.

02 Die Aufhebung dieses Beschlusses ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

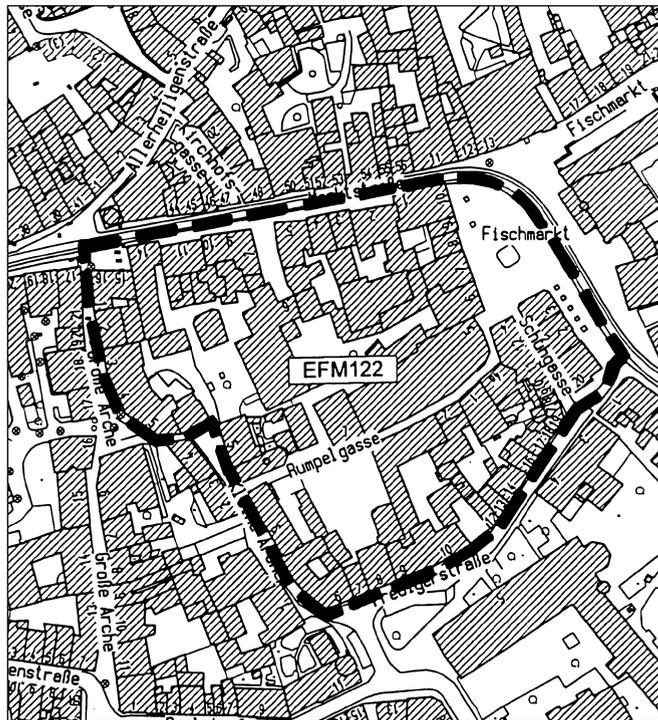
\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr

und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einge-

sehen werden. Die Skizze stellt die ungefähre Lage der aufgehobenen Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan EFM 173 für das Gebiet Gotthardtstraße

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 044/2001

#### Genaue Fassung:

01 Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan EFM 173 für das Gebiet Gotthardtstraße vom 20. April 1994 (Stadtrats-Beschluss Nr. 085/94), ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 am 03. Juni 1994, wird aufgehoben.

02 Die Aufhebung dieses Beschlusses ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

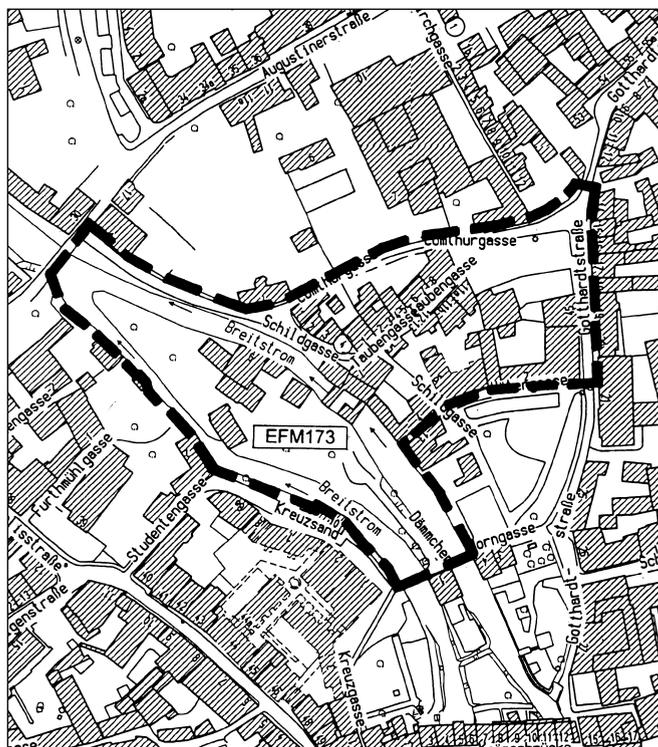
\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00

Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einge-

sehen werden. Die Skizze stellt die ungefähre Lage der aufgehobenen Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss Nr. 046/2001 vom 28. März 2001 Abwassereinleitungsvertrag zwischen dem Abwasserzweckverband „Apfelstädt“ und der Landeshauptstadt Erfurt

#### Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt dem vorgelegten Vertrag zu.

02 Der Oberbürgermeister wird zur Unterzeichnung des vorgelegten Vertrages ermächtigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

#### Hinweis:

Der Vertragstext liegt im

Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die im § 13 Abs. 5 des Vertrages genannten 2 Anlagen (großformatige Karten) können im Entwässerungsbetrieb, Löberwallgraben 16, zu den Sprechzeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 655-3560) eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 051/2001 vom 28. März 2001

### Situationsanalyse der Erfurter Bäder

#### Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis Mai 2001 eine Zustandsanalyse der Erfurter Frei- und Hallenbäder vor.

02 Der Oberbürgermeister erläutert in der Stadtratssitzung Mai 2001 die von den Stadtwerken Wasser GmbH und der Stadtverwaltung unternommenen und bei der Thüringer Landesregierung beantragten Maßnahmen zum Erhalt der Erfurter Bäder.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 052/2001 vom 28. März 2001

### Änderung zum Beschluss 219/2000 vom 15. November 2000 „Bestätigung der Fortschreibung des Jugendförderplanes sowie der Maßnahmenpläne Jugendsozialarbeit und ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige der Landeshauptstadt Erfurt“

#### Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt nachstehende Änderung im Bereich Maßnahmenkataloge 2000/2001 - „Maßnahmenkatalog für den Bereich der Jugendarbeit /Jugendverbandsarbeit-Jugendförderplan-“ Nr. 10.1 Punkt I:

Änderung beim Träger CVJM von 1 VbE auf 2 VbE  
Deckung durch Reduzierung bei Jugendtreff Moskauer Str. 83a von 2 VbE auf 1 VbE

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Stotternheim

Am 24. April, 19.00 Uhr findet im Bürgermeisteramt im Gemeinderaum die Versammlung der Jagdgenossenschaft Stotternheim statt.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind hierzu herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung

- Bericht über Haushaltsplan 2000
- Neuer Haushaltsplan 2001
- Verlängerung des Pachtvertrages
- Beschlussfassung

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft  
Volker Karst

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 045/2001

#### Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“ – Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

##### Genaue Fassung

01 Das Verfahren zur 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes KER 245 wird gemäß § 2 Abs. 1, 4 BauGB eingeleitet.

02 Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“ und dessen Begründung werden gebilligt.

03 Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 und dessen Begründung sind im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

04 Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05 Die Einleitung des Verfahrens sowie Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

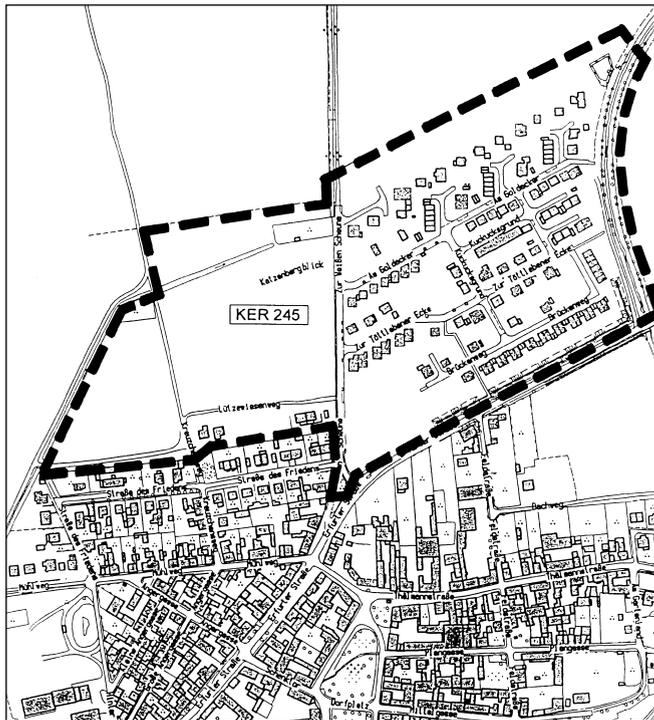
Der vom Stadtrat gebilligte Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 mit den textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 30. April 2001 bis zum 1. Juni 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele der beabsichtigten Planänderung

zu informieren.

Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Ortschaftsverwaltung Kerspleben, Dorfplatz 64, Dienstag 13.00 bis 18.00 Uhr. Das Ziel der Planung ist die Bereitstellung von preisgünstigen Grundstücken für Einfamilienhäuser. Interessierten Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der planerischen Absichten am Dienstag, dem 08. Mai 2001, in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, gegeben.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Teilflächen- nutzungsplanes und eines Bebauungsplanes GIK 018 für das Gebiet zwischen der nördlichen Begrenzung des bebauten Dorfgebietes von Gispersleben – Kiliani, der B4, der Einnüpfung der geplanten Trasse der Nordumgehung in die B4 und Sondershäuser Straße

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

\*\*\*

### Beschluss Nr. 048/2001

##### Genaue Fassung:

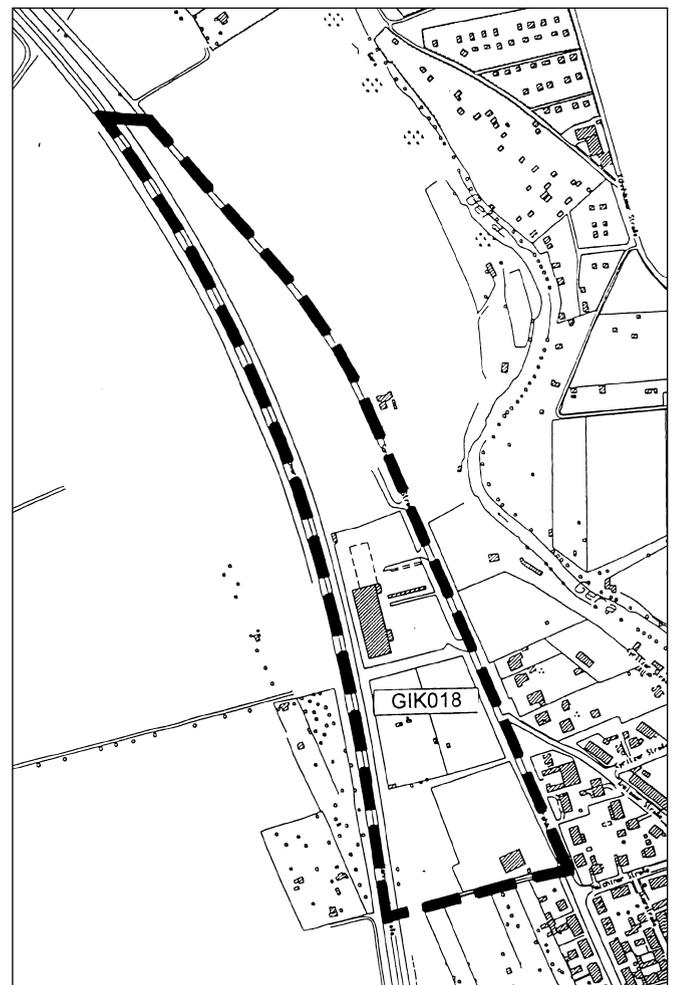
01 Der Beschluss zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes GIK 018 für das Gebiet zwischen der nördlichen Begrenzung des bebauten Dorfgebietes von Gispersleben – Kiliani, der B4, der Einnüpfung der geplanten Trasse der Nordumgehung in die B4 und Sondershäuser Str. vom 19. Dezember 1990 (Stadtrats-Beschluss Nr. 117/90), ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 am 9. Januar 1991, wird aufgehoben.

02 Die Aufhebung dieses Beschlusses ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der aufgehobenen Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Wiederholung der Öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 1999 des kommunalen Betriebes Stadtbeleuchtung Erfurt

Die in der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Februar 2001, Seite 5 zum Beschluss Nr. 003/2001 vom 24. Januar 2001 – Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des Kommunalen Betriebes Stadtbeleuchtung Erfurt und Bilanzkorrekturen zum 31. Dezember 2000 – bekannt gemachte Öffentliche Auslegung wird wiederholt wie folgt:

### Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 ThürEBV liegt der „Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 und Lagebericht Stadtbeleuchtung Erfurt, Erfurt“ in der Zeit vom 20. April 2001 bis zum 30. April 2001 zur Einsichtnahme im Bürgerservice öffentlich aus.

# Information über beitragsfähige Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsmaßnahmen

Auf der Grundlage des § 13 der Neubekanntmachung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 informiert die Stadt Erfurt über Maßnahmen, die gemäß Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juli 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 6. August 1999, mit Straßenausbaubeiträgen zu veranlassen sind.

Gleichzeitig erfolgt eine Information über die Maßnahmen, die gemäß Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (EBS) in der Fassung der 3. Änderung vom 30. Juli 1998, im Amtsblatt der Stadt Erfurt veröffentlicht am 28.08.1998, mit Erschließungsbeiträgen zu veranlassen sind.

Aus der Ankündigung der Maßnahmen kann kein Rechtsanspruch auf die Realisierung sowie die zeitliche Einordnung abgeleitet wer-

den. Folgende Baumaßnahmen sollen veranlagt werden:

## 1. Straßenausbaubeiträge

- Klingenthaler Weg (zwischen Riesaer Weg und Wurzener Weg)
- Johannesstraße
- Bunsenstrasse
- Weimarerische Straße, BA 4.2 (zwischen Dittelstedter Weg und Linderbacher Weg/ Abzweig Metro)
- Bürgermeister-Wagner-Straße
- südliche Gehbahn Schwarzburger Str., Marbach (zwischen Rochlitzer Str. und Garagenkomplex DB)
- Lindenplatz/In der Linde, Bischleben
- Zur Lachmühle, Kühnhäusen
- Laubenweg, Bindersleben (zwischen Flughafenstraße und Eschenweg)
- Steinberger Straße, Dittelstedt (zwischen Str. der Jugend und Alt-Schmidtstedter-Weg)
- Wechselholzweg, Niedernissa
- Birkenring (Schmiraer Siedlung)

## 1.1. nur Teileinrichtung Beleuchtung

- Hainleiteweg
- Thomas-Müntzer-Str.
- Klausener Str.
- Am Salinengraben
- Juri-Gagarin-Ring
- Pestalozzistr.
- Friedrich-Ebert-Str.
- Am Tonweg
- Schmalwasserweg
- Gubener Straße, Gispersleben
- Gartenstraße, Hochstedt
- Zum Strohhberg, Rohda
- Hubertusstraße/Kupferhammer, Rohda
- Ludwig-Jahn-Straße, Stotternheim
- Goethestraße, Stotternheim
- Ortslage Vieselbach
- Ortslage Molsdorf
- Ortslage Urbich
- Scharnbergweg/Hangweg/Flurweg, Hochheim
- Schulweg, Melchendorf
- Wilhelm Leibl Straße (zwischen Melchendorfer Str. und Str. Am Schwemmloch)
- Puschkinstraße (zwischen Schillerstraße und Goethestraße)

- Käthe-Kollwitz-Str. (zwischen Friedrich-Ebert-Str. und Kranichfelder Str.)
- Robert-Koch-Straße (zwischen Windthorststr. und Am Stadtpark)
- Böcklinstraße (zwischen Windthorststr. und Robert-Koch-Str.)
- Bodelschwinghstraße (zwischen Robert-Koch-Str. und Friedrich-List-Str.)
- Schulze-Delitzsch-Str. (zwischen Bodelschwinghstr. und Semmelweisstr.)
- Semmelweisstraße (zwischen Friedrich-List-Str. und Tschaikowskistr.)
- Rembrandtstraße (zwischen Clara-Zetkin-Str. und Hirnzigenweg)
- Gustav-Freytag-Str. (zwischen Steigerstraße und Bechheimstr.)
- Ernhof, Stotternheim (zwischen Schwanseer Str. und Am Felsenkeller)
- Mittelhäuser Str., Stotternheim (von Haus-Nr. 24-28)
- Goethestr., Stotternheim (von Hauptstr. bis Goethestr. 18 und von Haus-Nr. 20 bis 27)

- Umfeld Rubensstraße, Erfurt
- Goethestr., Erfurt
- Witterdaer Weg, Erfurt
- Tiroler Siedlung, Erfurt
- Borntalsiedlung, Erfurt
- Donaustraße, Erfurt
- Parkstraße, Erfurt
- Umfeld Roter Stein/ Cammermeisterweg, Erfurt
- Umfeld Bahnhofsquartier, Erfurt
- Steingergstraße, Dittelstedt
- Gothaer Str., Erfurt

## 2. Erschließungsbeiträge 2.1. nur Teileinrichtung Beleuchtung

- Bernauer Str., Gispersleben (von Mittelhäuser Str. bis Bahngleise)
- 1. BA Schillerstraße, Stotternheim (von Schwimmbad bis Haus-Nr. 10)
- Mühlgartenstr., Möbisburg (Abzweig Berggartenstr. bis Schwimmbad)
- Zaunwiese, Bischleben

Die entsprechenden rechtskräftigen Satzungen können im Tiefbauamt der Stadtverwaltung Erfurt eingesehen oder bezogen werden.

## Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt „Führen von Hunden“ (OBVOHundeErf) vom 9. April 2001

Aufgrund der §§ 27 ff. sowie des § 51 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) erlässt die Landeshauptstadt Erfurt folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

### § 2

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Wer Hunde außerhalb befriedeten Besitztums mit sich führt, hat dies so zu tun, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

(2) Die Person, die einen Hund außerhalb befriedeten Besitztums führt, muss jederzeit in der Lage sein,

das Tier geistig und körperlich sowie durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen. Hundehalter oder mit der Aufsicht und Pflege betraute Personen dürfen einen Hund nur dann an andere Personen zum Führen übergeben, wenn diese die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

(3) Der Halter eines Hundes oder die mit der Aufsicht und Pflege betraute Person ist verpflichtet, ein unbeaufsichtigtes Freilaufen des Hundes außerhalb befriedeten Besitztums oder außerhalb von Wohnungen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

### § 3

#### Leinenzwang

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind in der Landeshauptstadt Erfurt auf öffentlichen oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.

(2) In Fußgängerzonen und

sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten und Sportveranstaltungen, bei Demonstrationen, auf Märkten und in öffentlichen Gebäuden sind Hunde stets an einer reißfesten und je nach den Umständen des Einzelfalles höchstens 1,20 m langen Leine zu führen.

(3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Blinden- und Sehbehindertenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, Hütehunde, Rettungshunde sowie Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit ihr Einsatz dies erfordert.

### § 4

#### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Besondere Regelungen anderer Rechtsvorschriften (Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Thüringer Waldgesetz, Thüringer Jagdgesetz,

Thüringer Gefahren-Hundeverordnung) sowie privatrechtliche Regelungen hinsichtlich des Mitführens von Hunden bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Hunde entgegen § 2 Abs. 1 führt, so dass Personen, Sachen und andere Tiere gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
2. Hunde entgegen § 2 Abs. 2 führt, ohne jederzeit in der Lage zu sein, das Tier körperlich oder durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen oder als Verantwortlicher für einen Hund, diesen einer Person zum Führen überlässt, die nicht die Gewähr bietet, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
3. als Verantwortlicher für einen Hund entgegen § 2

Abs. 3 dessen unbeaufsichtigtes Freilaufen nicht durch Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen ausschließt.

4. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 auf öffentlichen oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht an einer reißfesten Leine führt,
  5. Hunde entgegen § 3 Abs. 2 nicht an einer zweckentsprechend verkürzten, höchstens aber 1,20 m langen Leine führt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu der vom Gesetz angedrohten Höhe geahndet werden.

### § 6

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Erfurt, den 9. April 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Grenzregelungsverfahrens „Neubau Bundesarbeitsgericht“ in der Gemarkung Erfurt-Mitte

Der Grenzregelungsbeschluss vom 27. April 2000 für die Grenzregelung in der Gemarkung Erfurt-Mitte im Verfahrensgebiet „Neubau Bundesarbeitsgericht“ ist am 3. April 2001 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteil-

ten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen

Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt, den 5. April 2001

Carsten Woitas  
Vorsitzender des  
Umlegungsausschusses

## Öffentliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha

# Einladung

### zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Udestedt

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 26. Februar 2001 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Udestedt als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. In das Flurbereinigungsverfahren sind die Gemarkung Barkhausen sowie Teile der Gemarkungen Eckstedt, Großrudstedt, Kleinrudstedt, Scherborn, Stotternheim und Udestedt einbezogen. Zur Wahrung der Interessen aller Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren ist für die Teilnehmergemeinschaft nach § 21 FlurbG ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Hiermit werden alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren

zu einer Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstandes eingeladen, die am Montag, dem 7. Mai 2001 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Weimarer Hof“ in 99198 Udestedt, Wilhelm-Pieck-Straße 28 stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den zum Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich zum Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Rommel  
stellvertretender  
Amtsleiter

## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

### Az.: N0015/2001-2132-05

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Gasversorgung Thüringen GmbH, Stotternheimer Straße 9a, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Gasleitung N 28.02 und N 28.39 Eischleben – Alach, Apfelstädt – Neudietendorf, Neudietendorf – Marienthal mit einer Schutzstreifenbreite von 4 bis 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Molsdorf, Flur 6; Gemarkung Möbisburg, Flur 2, 6; Gemarkung Waltersleben, Flur 1, 2, 3; Gemarkung Egstedt, Flur 1, 5 können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags

zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch

kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,  
den 30. März 2001

Thüringer Landesamt für  
Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für  
Versorgungsleitungen  
Außenstelle  
Sondershausen

Im Auftrag  
Lampe  
Außenstellenleiterin

## Beschluss JHA 010/2001 vom 4. April 2001

### Terminplan für die Jugendhilfeplanung

01 Der Terminplan für die Fortschreibung des Jugendförderplanes sowie die Fortschreibung der Maßnahmepläne für Jugendsozialarbeit und ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige 2001/2002 wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.

02 Es wird ein zeitweiliger Unterausschuss Jugendförderplanung gebildet. Jede Entsendestelle benennt dafür jeweils ein Mitglied.

\*\*\*

## Anlage

Geänderter Terminplan für die Fortschreibung des Jugendförderplanes sowie die Fortschreibung der Maßnahmepläne für Jugendsozialarbeit und ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige 2001/2002

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>Januar bis April:</b> | Erstellung eines Vorentwurfes auf der Basis der Beschlusslage 2000, der vorliegenden Anträge sowie einer Bedarfs-einschätzung durch die Verwaltung |
| <b>Mai:</b>              | Diskussion des Vorentwurfes im zeitweiligen Unterausschuss Jugendförderplanung   |
| <b>13. Juni:</b>         | Information zum Sachstand an den Jugendhilfeausschuss  |
| <b>Juni:</b>             | Information zum Vorentwurf in der DBOB sowie DBOB-Vorlage zur öffentlichen Auslegung   |
| <b>2. bis 20. Juli:</b>  | Öffentliche Auslegung  |
| <b>27. Juli:</b>         | letzter Abgabetermin für Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf  |
| <b>August:</b>           | Abgabe der DBOB-Vorlage, DBOB-Entscheidung   |
| <b>5. September:</b>     | 1. Beratung des Jugendhilfeausschusses (Diskussion der vorliegenden Stellungnahmen)  |
| <b>10. Oktober:</b>      | 2. Beratung des Jugendhilfeausschusses (Votum zur Stadtratsvorlage)  |
| <b>30. Oktober:</b>      | Vorlage und Entscheidung im Stadtrat   |

## Beschluss JHA 008/2001 vom 4. April 2001 Unterstützung „Schwarze Szene“

01 Der Jugendhilfeausschuss unterstützt das Avalon-Projekt der Jugendinitiative „Schwarze Szene“ im Rahmen der Gleichbehandlung aller Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Erfurt.

02 Der Jugendhilfeausschuss erteilt der Verwaltung des Jugendamtes den Auftrag zu prüfen, ob und welche dem Konzept entsprechende Räumlichkeiten bereit gestellt werden können (vgl. Präsentation Unterausschuss Jugendarbeit)

03 Der Jugendhilfeausschuss erteilt der Verwaltung des Jugendamtes den Auftrag zu prüfen, ob und wie im Rahmen der bestehenden Hilfestruktur die Möglichkeit zur Betreuung dieser Jugendlichen gegeben ist.

04 Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes, einen Bericht zu den Prüfaufträgen nach 02 und 03 bis zur Juni-Sitzung 2001 vorzulegen.

## Beschluss JHA 009/2001 vom 4. April 2001 Mandatswechsel in den Unterausschüssen

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt für die verschiedenen Unterausschüsse folgende Mandatswechsel:

Unterausschuss Jugendarbeit:  
1.stellv. Mitglied alt Steffen Kachel  
1.stellv. Mitglied neu Mirko Specht  
2.stellv. Mitglied alt unbenannt  
2.stellv. Mitglied neu Gabriele Schmidt

Unterausschuss Hilfen zur Erziehung:  
1.stellv. Mitglied alt Mario Braun  
1.stellv. Mitglied neu Mirko Specht  
2.stellv. Mitglied alt unbenannt  
2.stellv. Mitglied neu Gabriele Schmidt

Unterausschuss Familie und Umfeld:  
Mitglied alt Katrin Körber  
Mitglied neu Freia Zang  
1.stellv. Mitglied alt Freia Zang  
1.stellv. Mitglied neu Katrin Körber  
2.stellv. Mitglied alt unbenannt  
2.stellv. Mitglied neu Karola Stange

Unterausschuss Kindertagesstätten:  
Mitglied alt Katrin Körber  
Mitglied neu Freia Zang  
1.stellv. Mitglied alt Ruth Vogt  
1.stellv. Mitglied neu Karola Stange  
2.stellv. Mitglied alt unbenannt  
2.stellv. Mitglied neu Katrin Körber

## Beschluss JHA 011/2001 vom 4. April 2001

### Vorlage aller neuen SAM-Maßnahmen der Priorität 1 im Jugendhilfeausschuss

01 Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, alle neuen SAM-Maßnahmen der Priorität 1 dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung in der Mai-Sitzung vorzulegen.

02 Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, alle beantragten Maßnahmen, welche in die Priorität 1 e eingestuft wurden, hinsichtlich der Umwidmung in die Priorität 1 c im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes zu prüfen und einen Entscheidungsvorschlag dem Jugendhilfeausschuss in der Mai-Sitzung vorzulegen.

## Nichtamtlicher Teil

### Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

**Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 16. März 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 13. März 2001 beantragt wurden,** liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der

Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Termin: Mittwoch, der 9. Mai 2001  
Beginn: 20.00 Uhr  
Ort: Gemeindehaus Linderbach

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenstand
4. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
5. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführers
6. Neuverpachtung der Jagd

Wir bitten alle Jagdgenossen um Teilnahme. Es sind hiermit auch alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeindeforschungsbezirk Linderbach/Azmannsdorf gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Der Jagdvorstand

### Einladung zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Linderbach/Azmannsdorf

## Tarif und Tarifbestimmungen zum Tarifstand 1. Mai 2001

### 1. Erläuterungen

#### 1.1. Geltungsbereich:

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der EVAG, mit Ausnahme der Discolinie 33, für die besondere Tarife und Tarifbestimmungen gelten. Sie gelten ausschließlich für die von der EVAG ausgegebenen und in diesem Tarif aufgeführten Fahrausweise. Für darüber hinaus geltende Sonderangebote, wie z. B. Regiomobil, Hotel - Gästekarte, Kombi - Ticket usw. gelten gesonderte Tarifbestimmungen.

#### 1.2. Tarifsystem und Fahrausweisarten:

Das gesamte Verkehrsgebiet der EVAG wird in 3 Flächenzonen aufgeteilt. Dabei bildet das Stadtgebiet von Erfurt eine Tarifzone (GELB), diese wird von zwei Tarifzonen (ROT und BLAU) in der Region umgeben. Der Fahrpreis ergibt sich in jedem Fall aus der Auswahl der zu befahrenden Tarifzonen, d.h. aus der Zuordnung der Start-Ziel-Beziehung zu den Tarifzonen. Haltestellen auf Tarifgrenzen zählen je nach Fahrtrichtung zum einen oder anderen Tarifgebiet. Wird nur entlang der Tarifgrenze gefahren, so bemisst sich der Tarif nach der Tarifzone, zu der die Haltestelle zugeordnet ist. Sofern in der Tarifzonenzuordnung nur der Name des Ortes oder Ortsteiles angegeben ist, gilt er für alle Verbundhaltestellen dieses Ortes.

Auf der Tarifgrenze zur Zone Rot liegen die Haltestellen:

Kühnhausen, Kühnhausen, Schule, Kühnhausen, Friedhof, Vor den Salzwiesen, Stotternheim, Schule, Hauptstraße, Töttleben, Vieselbach, Vieselbach, Schule, Haarberg, Rohda, Wilroder Forst, Egstedt, Marienthal, Fienstedt, Fienstedt, Wohnpark, Ermstedt, Zum Pferderieith, Töttelstädt, Abzweig Töttelstädt.

Zur Tarifzone Rot gehören die Orte:

Elxleben/Gera, Walschleben, Andisleben, Witterda, Alperstedt, Kleinmölsen, Großmölsen, Ollendorf, Udestedt, Eckstedt, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Oberrnissa, Sohnstedt, Eichelborn, Hayn, Klettbach, Schellroda, Nauendorf, Rockhausen, Bechstedt-Wagd, Werningsleben, Kirchheim, Elxleben/Steiger, Gügleben, Marienthal-Siedlung, Ingersleben, Neudietendorf, Kornhochheim, Apfelstädt, Gamstädt, Kleinrettbach, Nottleben, Bienstädt, Zimmernsupra.

Auf der Tarifgrenze zur Zone Blau liegen die Orte:

Andisleben, Eckstedt, Ollendorf, Nauendorf, Apfelstädt.

Zur Tarifzone Blau gehören die Orte:

Gebesee, Gebesee-Siedlung, Dachwig, Döllstädt, Großfahner, Gierstädt, Kleinfahner, Ringleben, Schloßvippach, Dielsdorf, Markvippach, Bach-

Zuordnung der Orte zu den Tarifzonen: siehe Tarifplan

Zur Tarifzone Gelb gehören die Orte: Stadtgebiet von Erfurt

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

stedt, Ballstedt, Tonndorf, Stausee Hohenfelden, Hohenfelden, Kranichfeld, Riechheim, Riechheimer Berg, Wandersleben, Freudenthal, Mühlberg.

## 2. Tarifübersicht

Die DM-Preise gelten bis 31. Dezember 2001, die Euro-Preise gelten ab 1. Januar 2002 und haben bis zum 31. Dezember 2001 nur informativen Charakter.

Gültigkeitsbereich		Tarifangebot zum Normaltarif				
Jede Farbe steht für eine Zone	Einzel-fahr-karte	5-Fahrten-karte	Monats-karte	Abbone-ment-karte	Jahreskarte	
				Jahrespreis		
Gelb	1,20 EUR 2,50 DM	4,50 EUR 9,00 DM	35,00 EUR 69,00 DM	350,00 EUR 690,00 DM	350,00 EUR 690,00 DM	
Gelb-Rot	2,30 EUR 4,50 DM	7,50 EUR 15,00 DM	46,00 EUR 90,00 DM	460,00 EUR 900,00 DM	460,00 EUR 900,00 DM	
Gelb-Rot-Blau	3,00 EUR 6,00 DM	10,00 EUR 20,00 DM	61,00 EUR 120,00 DM	610,00 EUR 1200,00 DM	610,00 EUR 1200,00 DM	
Rot-Blau	2,00 EUR 4,00 DM	6,00 EUR 12,00 DM	30,50 EUR 60,00 DM	305,00 EUR 600,00 DM	305,00 EUR 600,00 DM	
Rot	1,00 EUR 2,00 DM	4,00 EUR 8,00 DM	25,50 EUR 50,00 DM	255,00 EUR 500,00 DM	255,00 EUR 500,00 DM	
Blau	1,00 EUR 2,00 DM	4,00 EUR 8,00 DM	25,50 EUR 50,00 DM	255,00 EUR 500,00 DM	255,00 EUR 500,00 DM	

Gültigkeitsbereich		Tarifangebot zum Normaltarif				
jede Farbe steht für eine Zone	Tages-karte	Gruppen-tages-karte	Wochen-karte	9-Uhr-Monats-karte	Viertel-jahres-karte	Monats-karte
						Hund/ Fahrrad
Gelb	3,50 EUR 7,00 DM	8,50 EUR 17,00 DM	12,00 EUR 24,00 DM	30,00 EUR 59,00 DM	100,00 EUR 196,00 DM	
Gelb-Rot-Blau						10,00 EUR 20,00 DM

Gültigkeitsbereich		Tarifangebot zum ermäßigten Tarif				
Jede Farbe steht für eine Zone	Einzel-fahr-karte	5-Fahrten-karte	Schüler-Monats-karte*	Schüler-wochen-karte*	Semester-ticket	
Gelb	0,70 EUR 1,50 DM	2,50 EUR 5,00 DM	26,50 EUR 52,00 DM	9,00 EUR 18,00 DM	37,50 EUR 73,50 DM	
Gelb-Rot	1,20 EUR 2,50 DM	4,00 EUR 8,00 DM	34,50 EUR 67,50 DM			
Gelb-Rot-Blau	1,50 EUR 3,00 DM	5,50 EUR 11,00 DM	46,00 EUR 90,00 DM			
Rot-Blau	1,00 EUR 2,00 DM	3,30 EUR 6,50 DM	23,00 EUR 45,00 DM			
Rot	0,50 EUR 1,00 DM	2,30 EUR 4,50 DM	19,00 EUR 37,50 DM			
Blau	0,50 EUR 1,00 DM	2,30 EUR 4,50 DM	19,00 EUR 37,50 DM			

\*) nur gültig mit Berechtigungskarte der EVAG

## 3. Tarifbestimmungen

### 3.1. Einzelfahrausweise

Die **Einzelfahrkarte** bzw. ein Abschnitt einer **5-Fahrten-Karte** ohne Ermäßigung berechtigt zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel innerhalb der auf dem Fahrschein aufgedruckten Tarifzonen. Die Einzelfahrkarten und 5-Fahrten-Karten sind nicht übertragbar und gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 1 Zone - max. eine Stunde  
für 2 und mehr Zonen - max. zwei Stunden.

Einzelfahrkarten und 5-Fahrten-Karten mit Ermäßigung können von Kindern im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Sie gelten ferner für die Mitnahme von Hunden. Die Geltungsbedingungen sind analog den Einzelfahrkarten ohne Ermäßigung.

Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrkarten und 5-Fahrten-Karten sind erst nach dem Entwerten gültig. Im Fahrzeug erworbene Einzelfahrkarten sind bereits entwertet. Erwerb bzw. Entwertung der Fahrausweise haben bei Fahrtantritt unverzüglich zu erfolgen.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Kinderwagen und Gepäck (außer Fahrräder) werden unentgeltlich befördert.

Die **Tageskarte** (GELB) gilt für eine Person am auf der Karte angegebenen Tag und am Folgetag bis 06.00 Uhr auf allen EVAG-Linien. Sie kann in den auf dem Fahrschein aufgedruckten Tarifzonen mit unbegrenzter Fahrtenanzahl benutzt werden.

Während der Gültigkeit des Tarifangebotes „Regiomobil Tageskarte Erfurt“ ist die Tageskarte GELB nicht erhältlich.

Die **Gruppentageskarte** (GELB) gilt für bis zu 5 Personen am auf der Karte angegebenen Tag und am Folgetag bis 06.00 Uhr auf allen EVAG-Linien. Sie kann in der Tarifzone Gelb mit unbegrenzter Fahrtenanzahl benutzt werden.

### 3.2. Zeitfahrausweise

Die **Wochenkarte** kann von jedermann erworben werden und ist übertragbar. Die Gültigkeit der Wochenkarte ist an die Kalenderwoche gebunden, sie beginnt am Montag 00:00 Uhr und endet am darauf folgenden Montag, 12 Uhr. Die Wochenkarte gilt nur in der Tarifzone Gelb und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines nicht schulpflichtigen Kindes unter 7 Jahre.

Die **Monatskarte** – mit Ausnahme der Monatskarte (S) – kann von jedermann erworben werden und ist übertragbar. Die Gültigkeit der Monatskarte ist gleitend. Sie beginnt ab dem aufgedruckten Kalendertag und endet am gleichen Datum - bei Nichtvorhandensein dieses Datums jedoch spätestens am letzten Tag - des Folgemonats, 12 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag gilt die Monatskarte bis zum nächstfolgenden Werktag, 12 Uhr. Monatskarten gelten in den aufgedruckten Tarifzonen.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Monatskarte von bis zu 5 Personen genutzt werden, wobei maximal 3 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Monatskarte berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines nicht schulpflichtigen Kindes unter 7 Jahre.

Die **Monatskarte (S)** ist eine personengebundene Monatskarte in der Tarifzone GELB zum Preis von 29,15 EUR/57,50 DM, die nur durch das Sozialamt der Stadt Erfurt auf Antrag an anspruchsberechtigte Personen ausgegeben wird. Über die Anspruchsberechtigung informiert und entscheidet allein das Sozialamt. Die Monatskarte (S) kann immer nur von einer Person genutzt werden und gilt nur in Verbindung mit dem auf der Karte angegebenen Sozialausweis, der bei Fahrausweiskontrollen zusätzlich zum Fahrausweis vorzuzeigen ist. Die Gültigkeit der Monatskarte beginnt am auf der Karte angegebenen Tag und endet am gleichen Datum - bei Nichtvorhandensein dieses Datums jedoch spätestens am letzten Tag - des Folgemonats, 12 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag gilt die Monatskarte bis zum nächstfolgenden Werktag, 12 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Monatskarte (S) von bis zu 5 Personen genutzt werden, wobei mindestens eine Person der Inhaber des auf der Monatskarte (S) angegebenen Sozialausweises sein muß. Es dürfen maximal 3 Personen älter als 14 Jahre sein. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Monatskarte (S) berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines nicht schulpflichtigen Kindes unter 7 Jahre.

Die **Vierteljahreskarte** kann von jedermann erworben werden und ist übertragbar. Die Gültigkeit der Vierteljahreskarte ist gleitend. Sie beginnt ab dem aufgedruckten Kalendertag und endet 3 Monate später am gleichen Datum - bei Nichtvorhandensein dieses Datums jedoch spätestens am letzten Tag des Folgemonats - 12 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag gilt die Vierteljahreskarte bis zum nächstfolgenden Werktag, 12 Uhr. Die Vierteljahreskarte gilt nur in der Tarifzone Gelb.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Vierteljahreskarte von bis zu 5 Personen genutzt werden, wobei maximal 3 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Vierteljahreskarte berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines nicht schulpflichtigen Kindes unter 7 Jahre.

Die **9-Uhr-Monatskarte** kann von jedermann erworben werden. Sie ist übertragbar und gilt von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 2.00 Uhr des Folgetages und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztätig. Die Gültigkeit der 9-Uhr-Monatskarte ist gleitend. Sie beginnt ab dem aufgedruckten Kalendertag und endet am gleichen Datum - bei Nichtvorhandensein dieses Datums jedoch spätestens am letzten Tag - des Folgemonats, 12 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag gilt die 9-Uhr-Monatskarte bis zum nächstfolgenden Werktag, 12 Uhr.

Die 9-Uhr-Monatskarte gibt es nur für die Tarifzone Gelb.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die 9-Uhr-Monatskarte von bis zu 5 Personen genutzt werden, wobei maximal 3 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die 9-Uhr-Monatskarte berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines nicht schulpflichtigen Kindes unter 7 Jahre.

**Schülerwochenkarten** und **Schülermonatskarten**: Erwerb und Nutzung einer Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarte setzen den Besitz einer Berechtigungskarte voraus!

**Berechtigungskartenverfahren für den Erwerb von Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarten:**

An Auszubildende werden personengebundene Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarten ausgegeben:

Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Verkehr (PBefAusgIV vom 24.3.92):

(1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine stattdlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenerersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Auszubildenden hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Für den Nachweis ist vom Auszubildenden das EVAG-Antragsformular zu verwenden.

Das Antragsformular für die Berechtigungskarte zum Erwerb von Schülerwochenkarten / Schülermonatskarten wird in allen EVAG Verkaufsstellen sowie in ausgewählten Kommissionsverkaufsstellen, ausgegeben. Der Auszubildende muß seine Berechtigung auf dem vollständig ausgefüllten Antrag durch seine Ausbildungsstätte bestätigen lassen. Das voraussichtliche Ende der Ausbildung ist durch die Ausbildungsstätte einzutragen. Die Bestätigung durch die Ausbildungseinrichtung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Durch Abgabe des ausgefüllten und bestätigten Antrages in den EVAG-Verkaufsstellen erhält der Auszubildende die Berechtigungskarte. Auf diese wird durch die EVAG das Gültigkeitsende eingetragen und abgestempelt. Der Besitz der von der EVAG abgestempelten Berechtigungskarte berechtigt bis zum eingetragenen Gültigkeitsende zum Erwerb und zur Benutzung von Schülerwochenkarten/Schülermonatskarten. Die Nummer der Berechtigungskarte oder der Name des Berechtigten muß auf jede Schülerwochenkarte/Schülermonatskarte vor der ersten Benutzung eingetragen werden.

Während der Fahrt hat der Auszubildende seine vollständig ausgefüllte Berechtigungskarte und die mit Nummer bzw. Name versehene Schülerwochenkarte/Schülermonatskarte mit sich zu führen. Auszubildende ab 12 Jahren haben darüber hinaus einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild, der die Übereinstimmung seiner Person mit den Angaben auf der Berechtigungskarte nachweist, bei sich zu führen. Als Tarifverletzer gilt, wer die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt oder dessen Berechtigungskarte nicht ordnungsgemäß abgestempelt ist bzw. ein abgelaufenes Gültigkeitsdatum enthält.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Berechtigungskarte, spätestens jedoch nach einem Jahr, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Die Gültigkeit von **Schülerwochenkarten** ist an die Kalenderwoche gebunden, sie beginnt am Montag 00:00 Uhr und endet am darauf folgenden Montag, 12 Uhr. Schülerwochenkarten gelten nur in der Tarifzone Gelb.

Die Gültigkeit von **Schülermonatskarten** ist an den Kalendermonat gebunden, sie beginnt am 1. Tag des Monats und endet am 1. Tag des darauf folgenden Monats, 12 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt die Schülermonatskarte bis zum nächst-

folgenden Werktag, 12 Uhr. **Jahreskarten** können von jedermann erworben werden und sind übertragbar. Die Ausgabe erfolgt wahlweise entweder als eine Karte mit gleitender Gültigkeit oder in Form von 12 an den Kalendermonat gebundenen Abschnitten.

Die Karte mit gleitender Gültigkeit beginnt ab dem aufgedruckten Kalendertag und endet am gleichen Datum des Folgejahres, 12 Uhr. Beginnt die Gültigkeit am 29. Februar, endet sie am 28. Februar des Folgejahres, 12 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag gilt die Jahreskarte bis zum nächstfolgenden Werktag, 12 Uhr. Die 12 Monatsabschnitte beginnen jeweils am 1. Tag des Monats und enden am 1. Tag des darauf folgenden Monats, 12 Uhr.

Jahreskarten gelten nur in den aufgedruckten Tarifzonen.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Jahreskarte von bis zu 5 Personen genutzt werden, wobei maximal 3 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Jahreskarte berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines nicht schulpflichtigen Kindes unter 7 Jahre.

Die **Monatskarte Hund/Fahrrad** ist eine übertragbare Zusatzkarte und kann von jedermann für die Mitnahme eines Hundes oder eines Fahrrades erworben werden. Die Monatskarte Hund/Fahrrad gilt ab dem aufgedruckten Kalendertag und endet am gleichen Datum – bei Nichtvorhandensein dieses Datums jedoch spätestens am letzten Tag – des Folgemonats, 12 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag gilt die Monatskarte Hund/Fahrrad bis zum nächstfolgenden Werktag, 12 Uhr. Die Monatskarte Hund/Fahrrad gilt in der Tarifzone Gelb-Rot-Blau. Die Sperrzeiten für die Fahrradmitnahme (siehe Punkt 5) sind zu beachten.

### 3.3. Allgemeine Bestimmungen zu Zeitkarten

Bei Verlust von Zeitkarten wird kein Ersatz gewährt. Kann eine Zeitkarte bei Kontrollen nicht vorgewiesen werden, gilt dies als Tarifverletzung. Bei übertragbaren Zeitkarten erfolgt keine nachträgliche Anerkennung. Bei personengebundenen Zeitkarten erfolgt eine Anerkennung nach der Maßgabe des § 9 Absatz 3 der Beförderungsbedingungen.

Die zeitweise Hinterlegung von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten ist nicht zulässig.

### 3.4. Abonnementkarte

Als Fahrausweis wird die **Abonnementkarte** an jedermann unter folgenden Vertragsbedingungen ausgegeben:

1. Es gelten für den Abonnementvertrag die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Das Vertragsverhältnis ist spätestens mit Abgabe des Antrages an die EVAG zustande gekommen, sofern keine offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EVAG bestehen. Die Abonnementkarte wird dem Fahrgast rechtzeitig zugestellt. Die Abonnementkarte mit der jeweils gültigen Wertmarke ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Die Abonnementkarte ist wahlweise personengebunden oder übertragbar erhältlich. Die personengebundene Abonnementkarte ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, vollständigem Vor- und Zunamen und Anschrift. Bei übertragbaren Abonnementkarten sind Personendaten nicht erforderlich. Die im Antrag angegebene Tarifzone muß der angegebenen Fahrstrecke entsprechen. Die EVAG ist bei Nichtübereinstimmung der Angaben zur Korrekturvornahme berechtigt.

3. Das Abonnement kann am 1. Tag eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Antrag mit Einzugsermächtigung bis zum 10. Tag des Vormonats bei der EVAG vorliegt.

4. Der Abonnementvertrag ermächtigt die EVAG, das jeweilige Fahrgeld bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto abzubuchen.

5. Die monatliche Abbuchung erfolgt nach dem 20. des laufenden Monats. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Betrag, abgebucht wird jeweils ein Zwölftel des Jahrespreises, auf seinem Konto bereitzuhalten. Ist die Abbuchung nicht möglich, besteht für die EVAG die Möglichkeit der fristlosen Kündigung und des Zurückverlangens des Fahrausweises. Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Kosten von dem Kontoinhaber bzw. Fahrgast (siehe Punkt 11) zu übernehmen.

6. Bei Verlust einer personengebundenen Abonnementkarte ist dies der EVAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nach einer Sperrzeit von 5 Kalendertagen erhält der Fahrgast gegen eine Gebühr von 5,- DM einmalig eine Monatswertmarke für den Verlustmonat. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Verlust von Wertmarken für die übertragbare Abonnementkarte sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Der Ersatz für eine verlorengegangene Kundenkarte (ohne Wertmarke) der Abonnementkarte ist kostenfrei.

7. Die Kündigung des Vertrages muß spätestens bis zum 10. des Vormonats schriftlich erfolgen, an dem die Gültigkeitsdauer der Abonnementkarte abläuft. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Kundenkarte und die verbleibenden Wertmarken bis zum dritten Tag nach Ablauf des Abonnementmonats der EVAG vorliegt. Bei Kündigung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt keine Rabattierung und der monatliche Differenzbe-

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

trag zum vollen Fahrpreis einer Monatskarte wird nacherhoben (Ausnahme Todesfall). Bei Verlust sowohl der personengebundenen als auch der übertragbaren Abonnementkarte ist die Kündigung innerhalb der Gültigkeitsdauer (12 Monate) ausgeschlossen.

8. Bei Tarifänderungen wird der entsprechende neue Fahrpreis vom Konto abgebucht. Hierzu sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten, eine gesonderte Information erfolgt nicht. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bis zum 10. des Nachmonats der Tarifänderung ohne Erhebung von Nachforderungen (gemäß Punkt 7).

9. Das Abonnement gilt immer für 12 Monate. Wenn es nicht fristgemäß gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um weitere 12 Monate. Die neue Abonnementkarte wird dem Kunden per Post, vor Ablauf der bisher gültigen Karte, zugeschickt.

10. Der Kunde muß nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei nicht erfolgter Kündigung im Besitz einer neuen Abonnementkarte sein. Sollte eine Übersendung nicht erfolgt sein, so besteht die Verpflichtung, dies der EVAG vor Beginn der neuen Gültigkeitsdauer anzuzeigen.

11. Der Vertragspartner bei der übertragbaren Abonnementkarte ist nur der Kontoinhaber. Sind Kontoinhaber und Fahrgast bei einer personengebundenen Abonnementkarte nicht identisch, so sind beide Vertragspartner der EVAG und haften gesamtschuldnerisch. Der/ Die Vertragspartner verpflichtet/n sich, Anschrifts- sowie Kontoänderungen unverzüglich der EVAG schriftlich bekannt zu geben.

12. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Abonnementkarte von bis zu 5 Personen genutzt werden, wobei maximal 3 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Abonnementkarte berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines nicht schulpflichtigen Kindes unter 7 Jahre.

#### 4. Beförderung von Schwerbehinderten

Inhaber von Schwerbehindertenausweisen der BRD mit Beiblatt und gültiger Wertmarke und dem Kennzeichen G, aG, H, Bl und Kriegsgeschädigte haben freie Fahrt. Die genehmigte Begleitperson - Kennzeichen B auf dem Ausweis - kann frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst zahlen muß. Der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke ist bei jeder Fahrt zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

#### 5. Mitnahme von Fahrrädern

Die Mitnahme von Fahrrädern ist, außer von Montag bis Freitag von 6.00 – 9.00 Uhr, ganztägig auf allen Linien gestattet. Es können in der Regel je Fahrzeug bis zu zwei Fahrräder befördert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht.

Für die Mitnahme des Fahrrades ist entweder die Monatskarte Hund/Fahrrad oder eine nichtermäßigte Einzelfahrkarte bzw. ein Abschnitt einer nichtermäßigten 5-Fahrten - Karte für die zu befahrenden Tarifzonen zu lösen.

#### 6. Verkauf von Fahrausweisen

Fahrausweise sind vorrangig im Vorverkauf oder am Fahrausweisautomaten zu erwerben. Im Stadt- und Regionalverkehr der EVAG erfolgt der Fahrausweisverkauf in betriebseigenen und fremden Vorverkaufsstellen sowie mittels stationärer Fahrausweisautomaten an ausgewählten Haltestellen und Fahrausweisautomaten in allen Bussen und Straßenbahnen. Fahrausweiserwerb oder Geldwechsel beim Fahrer sind nicht möglich.

An den Fahrausweisautomaten im Fahrzeug und an den Haltestellen kann nur mit den dort angegebenen Münzen gezahlt werden, Wechselgeld wird zurückgegeben. Stationäre Fahrausweisautomaten, bei denen auch mit Banknoten gezahlt werden kann, akzeptieren diese nach den dort genannten Bedingungen. An den Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen kann nicht mit Banknoten gezahlt werden.

An den Fahrausweisautomaten und in ausgewählten Verkaufsstellen können elektronische Zahlungsmittel genutzt werden.

#### 7. Sonderregelungen

7.1. Für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und ggf. mit begrenztem Geltungsraum können Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit der EVAG nicht verschlechtert wird.

Die Ermäßigungen betragen höchstens 50%, Grundlage für die Bemessung der Ermäßigung sind die Fahrpreise der Fahrausweise.

Es kommen folgende Ermäßigungen in Betracht:

- Gruppenfahrten
- Besucherverkehr zu Ausstellungen
- Einkaufsverkehr
- Schülerausflugs- oder Besichtigungsfahrten
- Gesellschaftsfahrten
- Freizeit- und Touristikverkehr und
- Sonder- und Großveranstaltungen

Die Ermäßigungen und Verkaufsbedingungen werden von Fall zu Fall besonders bekanntgegeben. Es ist eine Woche vor Fahrtantritt eine schriftliche Antragstellung erforderlich.

7.2. Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, daß Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese, wenn sie

- über eine fortlaufende Registriernummer verfügen,

- das EVAG - Signet tragen,
- den Geltungsbereich und die Geltungsdauer und
- den Benutzungsberechtigten eindeutig ausweisen.

7.3. Behörden und Firmen, die für ihre Beschäftigten Jahreskarten gegen Einmalzahlung erwerben, erhalten

ab 20 Stück	3%
ab 50 Stück	5%
ab 100 Stück	8% Rabatt.

Vertragspartner der EVAG für diese Jahreskarten ist die Behörde bzw. Firma. Die Jahreskarten werden nur personengebunden und auf Antrag ausgegeben und sind nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, vollständigem Vor- und Zunamen und Anschrift. Antragsformulare werden von der EVAG zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der Jahreskarte erfolgt einmalig in Form von 12 Monatsabschnitten, die jeweils am 1. Tag des Monats beginnen und am 1. Tag des darauf folgenden Monats, 12 Uhr enden. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Jahreskarte von bis zu 5 Personen genutzt werden, wobei maximal 3 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Jahreskarte berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines nicht schulpflichtigen Kindes unter 7 Jahre.

7.4. Für Sonderlinien werden nur Einzelfahrausweise ausgegeben. Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erhalten eine Fahrpreisermäßigung.

7.5. **Flug-Tickets** für Geschäftsreisende von **Hapag-Lloyd** werden am Ankunfts- und Abflugtag bei vorliegender ÖPNV-Berechtigung als Fahrausweis in der Tarifzone GELB anerkannt.

7.6. Das **DB StadtTicket** wird innerhalb seiner Gültigkeit in der Tarifzone GELB anerkannt.

7.7. Die **erfurt-card** ist ein Kombinationsangebot, das von der Tourismus-GmbH Erfurt herausgegeben und verkauft wird. Die erfurt-card wird innerhalb ihrer Gültigkeit in der Tarifzone GELB als Fahrausweis anerkannt.

7.8. Die **CityCard** ist eine Tageskarte zum Preis von 6,- DM (3,- EUR), die am auf der Karte angegebenen Tag ab 12 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 12 Uhr eine Person zur Benutzung von Bus und Straßenbahn der EVAG im Stadtgebiet von Erfurt (Tarifzone Gelb) mit unbegrenzter Fahrtenanzahl berechtigt. Die CityCard wird nur durch Hotels und andere Beherbergungsstätten an Gäste ausgegeben und muß neben dem Gültigkeitstag auch den Hotelstempel enthalten.

#### 8. Tarif und Tarifbestimmungen der Disko – Linie 33

**Tarifstand: 01.05.2001**

Für die Disko - Linie gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Tarife und Tarifbestimmungen:

Je Person und Fahrt ist grundsätzlich eine Einzelfahrkarte Tarifzone GELB	
	1,20 EUR
	2,50 DM

zu entrichten.

Die Einzelfahrkarte ist am Automaten im Fahrzeug erhältlich.

Für Umsteiger von und nach anderen Verkehrsmittel der EVAG gelten folgende Ermäßigungen:

Bereits in anderen EVAG - Verkehrsmitteln gelöste und noch gültige Einzelfahrkarten werden bis zum Ablauf der Gültigkeit auf der Disko - Linie als Fahrausweis anerkannt.

Am Automaten in der Disko - Linie gelöste Einzelfahrkarten gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit auch nach dem Umsteigen in anderen Verkehrsmitteln der EVAG.

Inhaber von gültigen Zeitkarten (Wochenkarten, Monatskarten, Vierteljahreskarten, Abonnementkarten, Jahreskarten, Erfurter Semesterticket) zahlen für die Benutzung der Disko - Linie

je Person und Fahrt eine Einzelfahrkarte ermäßigt

	0,70 EUR
	1,50 DM.

Die Zeitkarte ist bei Kontrollen zusätzlich vorzuweisen.

#### 9. Tarifbestimmungen Erfurter Semesterticket

**Tarifstand: 01.05.2001**

Das Erfurter Semesterticket ist ein Pflichtbeitrag für alle Studenten

- der Fachhochschule Erfurt,
- der Pädagogischen Hochschule Erfurt (mit Ausnahme der Teilnehmer eines berufsbegleitenden Studiums an der PH),
- des Philosophisch – Theologischen Studiums und
- der Universität Erfurt

und berechtigt diese mit gültigem Studentenausweis zu beliebig häufigem Fahren innerhalb des Semesters auf allen Linienverkehrsmitteln der EVAG in der Tarifzone Gelb. Grundlage des Erfurter Semestertickets bildet die vertragliche Vereinbarung mit dem Studentenwerk bzw. dem Philosophisch – Theologischen Studium.

Zusammen mit der Semestergebühr wird von jedem Studenten der Beitrag für das Semesterticket zu Beginn jedes Semesters durch das Studentenwerk erhoben. Der Studentenausweis ist der Fahrausweis.

Der Preis beträgt	37,50 EUR	
	73,50 DM	je Student und je Semester

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Möglichkeiten zur Befreiung vom Pflichtbeitrag regeln sich nach den Vertragsvereinbarungen. Bei Befreiung vom Semesterticket wird der Studentenausweis mit „Nicht als Fahrausweis gültig“ gekennzeichnet.

Das „Erfurter Semesterticket“ ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

Als Fahrausweis gilt der Studentenausweis nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Studentenausweis und Personaldokument sind bei jeder Fahrt mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen vorzuweisen.

Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studentenausweis machen ihn als Fahrausweis ungültig. Verstöße gegen diese Bestimmungen gelten als Tarifverletzung.

Studierende, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises der BRD mit Beiblatt und gültiger Wertmarke und dem Kennzeichen G, aG, H und Bl sind, haben freie Fahrt. Der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke ist bei jeder Fahrt zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

Für die Disco-Linie 33 gelten die gesonderten Tarif- und Tarifbestimmungen.

## 10. Tarif und Tarifbestimmungen für Anruf-Sammeltaxi

**Tarifstand: 01.05.2001**

Der Fahrtwunsch ist 30 min vor Fahrtbeginn bei der Anruf-Sammeltaxi-Einsatzzentrale Tel. (0361) 4390-444 telefonisch anzumelden. Im Anruf-Sammeltaxi gilt ausschließlich der nachfolgende Sondertarif. Jede Person hat entsprechend der gewünschten Fahrtrelation einen Fahrschein gemäß Tarif im Fahrzeug zu erwerben. Ermäßigungen werden nicht gewährt. Ein Vorverkauf ist nicht möglich.

Inhaber von Schwerbehindertenausweisen der BRD mit Beiblatt und gültiger Wertmarke und dem Kennzeichen G, aG, H, Bl und Kriegsgeschädigte haben freie Fahrt. Die genehmigte Begleitperson – Kennzeichen B auf dem Ausweis – kann frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst zahlen muß. Der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke ist bei jeder Fahrt zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

Linie 90	Klinikum	Plauen. Weg	GFZ	Rochlit-zer Str.	Marbach	Ilmen. Str.	Salom. born
Klinik.	-	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	5,00 EUR
	-	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	10,00 DM
Plauener Weg	2,50 EUR	-	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	5,00 EUR
	5,00 DM	-	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	10,00 DM
GFZ	2,50 EUR	2,50 EUR	-	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR
	5,00 DM	5,00 DM	-	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM
Rochlit-zer Str.	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	-	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR
	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	-	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM
Marbach	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	-	2,50 EUR	2,50 EUR
	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	-	5,00 DM	5,00 DM
Ilmenauer Str.	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	-	2,50 EUR
	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	-	5,00 DM
Salomons-born	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	-
	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	-

Linie 15	Ulan-Bator-Straße	Sondershäuser Straße	Kühnhäuser Friedhof	Kühnhäuser Friedhof	Kühnhäuser Schule	Tieftal
Ulan-Bator-Straße	-	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	5,00 EUR
	-	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	10,00 DM
Sondershäuser-Str.	2,50 EUR	-	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR
	5,00 DM	-	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM
Kühnhäuser	2,50 EUR	2,50 EUR	-	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR
	5,00 DM	5,00 DM	-	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM
Khsn. Friedhof	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	-	2,50 EUR	2,50 EUR
	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	-	5,00 DM	5,00 DM
Khsn. Schule	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	-	2,50 EUR
	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	-	5,00 DM
Tieftal Str.	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	-
	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	5,00 DM	-

## 11. Auszug aus den Tarifbestimmungen >>Regiomobil<<

	1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001	Ab 1. 1. 2002
Tageskarte Erfurt	6,00 DM	3,00 EUR
Tageskarte Gesamtgebiet	15,00 DM	7,60 EUR
Monatskarte Erfurt – Weimar	190,00 DM	97,00 EUR
Monatskarte Erfurt – Apolda	240,00 DM	122,60 EUR
Monatskarte Erfurt – Jena	285,00 DM	145,60 EUR

Die **Regiomobil Tageskarte Erfurt** gilt im Stadtverkehr Erfurt (Tarifzone GELB der EVAG) und im Eisenbahnverkehr (DBAG und EIB) zwischen allen Bahnhöfen im Stadtgebiet Erfurt. Sie gilt am auf der Karte angegebenen Tag und am Folgetag bis 06.00 Uhr. Erstattung, Rückgabe und Umtausch der Regiomobil Tageskarte sind nicht möglich.

Die **Regiomobil Tageskarte Gesamtgebiet** gilt in den Stadtverkehren Erfurt (Tarifzone GELB der EVAG), Weimar (VBW), Jena (JNVG) und Apolda (PVGA), im Regionalverkehr Kreis Weimarer Land (EVAG, JES, PVGA, VWG), auf den Linien 216, 226 und 231 sowie im Eisenbahnverkehr (DBAG und EIB) zwischen allen Bahnhöfen in den Stadtgebieten Erfurt, Weimar \*, Jena und im Kreis Weimarer Land am auf der Karte angegebenen Tag und am Folgetag bis 6 Uhr.

\* auch auf dem Streckenabschnitt Weimar – Holzdorf – Legefeld

Die **Regiomobil Monatskarte Erfurt – Weimar** gilt im Stadtverkehr Erfurt (Tarifzone GELB der EVAG), im Stadtverkehr Weimar (VBW) und im Eisenbahnverkehr (DBAG und EIB) zwischen allen Bahnhöfen in den Stadtgebieten Erfurt und Weimar sowie auf dem Streckenabschnitt zwischen Erfurt und Weimar.

Die **Regiomobil Monatskarte Erfurt – Jena** gilt im Stadtverkehr Erfurt (Tarifzone GELB der EVAG), im Stadtverkehr Jena (JNVG) und im Eisenbahnverkehr (DBAG und EIB) zwischen allen Bahnhöfen in den Stadtgebieten Erfurt und Jena sowie auf dem Streckenabschnitt zwischen Erfurt und Jena.

Die **Regiomobil Monatskarte Erfurt – Apolda** gilt im Stadtverkehr Erfurt (Tarifzone GELB der EVAG), im Stadtverkehr Apolda (PVGA) und im Eisenbahnverkehr (DBAG und EIB) zwischen allen Bahnhöfen im Stadtgebiet Erfurt sowie auf dem Streckenabschnitt zwischen Erfurt und Apolda.

**Regiomobil Monatskarten** können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden (gleitende Gültigkeit). Sie gelten ab dem auf der Karte angegebenen ersten Geltungstag bis zum Tag des Folgemonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Kalendermonats, endet sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages im Monat Februar. Monatskarten sind übertragbar. Die Mitnahme zusätzlicher Personen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist nicht möglich.

## Verkehrsmittel:

Die gemeinsamen Tarife gelten in den Straßenbahnen und Bussen des Regionalverkehrs, in den Zügen des Nahverkehrs (SE, RE, RB) sowie in IR- und D-Zügen in der 2. Wagenklasse im Geltungsbereich des jeweiligen Tarifsortiments. Bei der DBAG ist der Übergang in die 1. Wagenklasse auch gegen Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen Fahrpreisen beider Klassen sowie die Nutzung zuschlagpflichtiger EC/IC/ICE auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags nicht gestattet.

## Verkauf der Regiomobil – Angebote

Die Regiomobil – Angebote werden in allen EVAG-Verkaufsstellen und bei ausgewählten Kommissionären vertrieben. Die Regiomobil Tageskarte Erfurt und die Regiomobil Tageskarte Gesamtgebiet ist darüber hinaus auch an den Fahrausweisautomaten erhältlich.

## 12. Tarifbestimmungen zur EURO-Umstellung

Die DM-Tarife gelten bis zum 31.12.2001. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die EURO-Tarife nur informativen Charakter. Die EURO-Tarife gelten ab 01.01.2002.

Vom 01.01.2002 bis 28.02.2002 gelten Übergangsregelungen, da die Automatenumstellung aus technischen Gründen nicht zum Stichtag realisiert werden kann bzw. damit zu rechnen ist, daß die Kunden nicht sofort über ausreichende Münzsörtierungen in EURO verfügen werden.

An den Automaten kann bis zum Zeitpunkt ihrer Umrüstung auch nach dem 01.01.2002 noch mit Münzen und Banknoten in DM der Fahrschein zum DM-Tarif erworben werden, nach der Umrüstung nur noch der Euro-Tarif mit EURO-Geld. Die Automaten werden entsprechend dem Umrüstungsstand gekennzeichnet.

In den EVAG-Verkaufsstellen werden bei Bedarf Möglichkeiten zur EURO- und DM-Zahlung eingeräumt. Der zugrunde gelegte Tarif ist abhängig von der Währung, mit der der Kunde zahlt. Beim Kunden noch vorhandene Fahrscheine zum DM-Tarif können auch nach dem 01.01.2002 noch abgefahren werden. Ein Umtausch gegen EURO-Fahrscheine erfolgt nicht.

Zahlungen mit der Geldkarte sind in jedem Fall möglich, Tarif und Währung sind abhängig vom Stand der Umrüstung.

## Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 16. März 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

# Öffentliche Ausschreibungen

## ÖAB 148/01-41

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Neubau Freiluftgaststätte –  
Thüringer Zoopark Erfurt,  
Zum Zoopark Erfurt 8-10, 99087 Erfurt  
– Dichtungs-, Estrich- und Putzarbeiten –**

### Umfang:

- 350 m<sup>2</sup> Wärmedämmschicht aus PU-Hartschaum;
- 250 m<sup>2</sup> Estrich;
- 280 m<sup>2</sup> Fassaden- und 46 m<sup>2</sup> Sockelputz;
- 326 m<sup>2</sup> Außen- und Sockelputz einfärben;
- 420 m<sup>2</sup> Kalkzementputz

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeit:** 23.KW 2001 bis 31.KW 2001

**Entgelt:** 23,00 DM inkl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25291.6

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **27. April 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer – Fax: 0361/ 6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **2. Mai 2001** versandt.

### Submission:

15. Mai 2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

**Zuschlagsfrist:** 1. Juni 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 161/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Klärwerk Erfurt – Kühhausen – Sanierung  
Komplexes Maschinengebäude  
– Los 11 Heizungs- und Lüftungstechnik –**

### Leistungsumfang:

#### Teil 1:

- 150 m Lüftungsleitungen vorwiegend Wickelfalzrohr DN 100 bis DN 355 mit Formstücken, Lüftungsgitter, Decken-Luftein- und -auslässe mit Anschlusskästen

#### Ausführungszeitraum Teil 1:

9. Juli bis 31. Juli 2001

### Leistungsumfang:

#### Teil 2:

- 1 St. Zuluftgerät mit Filter, Kühler, Heizer, außenliegendem luftgekühlten Kondensator sowie Regelung, Luftmenge: 3000 m<sup>3</sup>/h, Kälteleistung: 12,0 kW;
- 1 St Split-Klimagerät mit Filter, Kühler, Heizer, Ventilator, außenliegendem luftgekühlten Kondensator sowie Regelung, Luftmenge: 900 m<sup>3</sup>/h, Kälteleistung: 2,5 kW, Wärmeleistung: 4,0 kW

#### Ausführungszeitraum Teil 2:

22. Oktober bis 14. Dezember 2001

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Entgelt:** 35,00 DM inkl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25293.2

Es ist keine Diskette möglich! Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **27. April 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Kerber – Fax: 0361/655 12 89 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlbeleges am **4. Mai 2001** versandt.

### Eröffnungstermin:

29. Mai 2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 22. Juni 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

## ÖAB 162/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Komplexobjekt Anger 1.BA  
– Warteüberdachung Straßenbahn –**

### Leistungsumfang:

#### 3 Stück Warteüberdachungen – Straßenbahn:

- Die Konstruktion ist eine Stahl-Glas-Konstruktion mit den Grundmaßen 10,99m x 2,00m.
- Der Baukörper ist zu zwei Seiten vollständig geschlossen. Diese geschlossenen Wände bestehen aus aufgedoppelten Flachstahl-Trägern, die in einer Rasterweite von 1,49 m angeordnet sind und als Befestigung der Glasseitenwände aus Einfach-Sicherheitsglas (ESG = 12mm) dienen. Die Dachkonstruktion besteht aus Glasschwertern aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG = 3x8mm ESG), die die Überkopfverglasung aus VSG (2x10mm TVG) tragen. Für die Überkopfverglasung, die Glasschwerter und die vertikale Verglasung ist eine Prüfung im Einzelfall zu koordinieren, zu beauftragen und durchzuführen.
- In die Stahlträger wird eine Bank als Stahl-Holz-Konstruktion gehängt.
- In einer horizontalen Stahl-Versorgungsleitung sind 3 LED-Spots zur Beleuchtung integriert.

### Hinweis zum Holz:

Zum Einbau kann ausschließlich FSC-zertifiziertes Holz gelangen. Die FSC-Zertifikate sind zusammen mit einer lückenlosen Dokumentation der Lieferzeiten bereits bei Angebotsabgabe vorzulegen. Die Disposition der Lieferzeiten muss so erfolgen, dass der Terminplan nicht gefährdet ist.

**Ausführungszeitraum:** 20. bis 31. August 2001

**Entgelt:** 40,00 DM inkl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25292.4

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **27. April 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Kerber – Fax: 0361/655 12 89 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlbeleges am **3. Mai 2001** versandt.

### Eröffnungstermin:

22. Mai 2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 22. Juni 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

# Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 14)

## ÖAB 164/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

### Kanal Karl-Marx-Straße/Kühnhausen

#### Planung:

Planungsbüro Poch + Partner, Nonnenrain 3, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/3405810; Fax: 0361/3405811

#### Leistungsumfang:

##### LT 02: Abwasserentsorgung:

Verlegung von:

- 70 m Kanal DN 600 Stb;
- 150 m Kanal DN 500 Stb;
- 212 m Kanal DN 400 Stz;
- 210 m Kanal DN 250 Stz;
- 252 m Hausanschlussleitung DN 150 Stz;

Einbau von:

- ca. 20 Stück Fertigteilschächten DU 1,0 m bzw. 1,2 m, einschl. Straßenaufbruch, Erdarbeiten und Deckenschluss

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

#### Ausführungszeitraum:

16. Juli 2001 bis 14. Dezember 2001

#### Entgelt:

70,00 DM inkl. Postversand und zuzüglich 10,00 DM für Diskette Format DA 83.

Der Betrag ist auf das Konto des Planungsbüros Poch + Partner, Konto-Nr. 11 77 575 der Commerzbank Erfurt (BLZ 820 400 00), unter Angabe der ÖAB 164/2001-66 einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig

#### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 27. April 2001, 12.00 Uhr, nur beim o.g. Planungsbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen – können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlbeleges ab 3. Mai 2001 versandt bzw. liegen bei o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

#### Eröffnungstermin:

22. Mai 2001, 10.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Ende der Zuschlagsfrist:** 22. Juni 2001

#### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau) der entsprechenden Kategorie gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

#### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 169/01-69

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege der Beschränkten Ausschreibung folgende Bauleistungen nach VOB (A) zu vergeben:

### Bauvorhaben: Krämerbrücke Erfurt Sanierung des 6. Brückenbogens (von Westen) – Steinsanierung –

#### Planungsbüro:

Architektenbüro Bruns, Schlachthofstraße 81, 99085 Erfurt, Tel. 0361/ 56 13 503; Fax 0361/56 13 505

#### Leistungsumfang:

##### Gerüst und Baustelleneinrichtung

- 160 m² Arbeitsplattform
- 150 m² Gerüst
- 20 m² Schutzzaun

##### Sanierung des Bruchsteinmauerwerkes

- 230 m² Fugensanierung
- 8 m³ Mauerwerksaustausch
- 275 m² Reinigung im Feinsandstrahlverfahren
- 5 m³ Verpressen von Hohlräumen

##### Sanierung der Werksteine

- 400 lfdm Fugensanierung
- 70 m² Reinigung im Pulverwirbelstrahlverfahren
- 20 m² Steinfestigung
- 10 m² Entsalzung
- 650 St Steingergänzung mit Restauriermörtel
- 20 m² Lasur

#### Ausführungszeitraum:

Juni 2001 bis Oktober 2001

#### Anforderungen:

Für vorgenannte Leistungen können eingetragene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen ihre schriftliche Bewerbungen bis zum 2. Mai 2001, 12.00 Uhr bei der Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

#### Nachweise:

Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und haben mit Einreichung ihrer Bewerbung entsprechende Referenzen vorzulegen.

Die Nachweise nach VOB(A) § 8 sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung sind bei einer etwaigen Berücksichtigung dem Angebot beizufügen.

#### Versand:

Die Verdingungsunterlagen werden am 10. Mai 2001 versandt

#### Sonstiges:

Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## ÖAB 170/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:  
**Sanierung des unteren Teiches in Bindersleben**

#### Planungsbüro:

Ingenieurbüro John & Stolze GmbH, Cyriakstraße 27, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/779 23 22; Fax: 0361/779 23 25

#### Leistungsumfang:

- 530 m³ Bodenaushub;
- 100 m³ Beton- und Mauerwerksabbruch;
- 22 m³ Beton B 15;
- 51 m³ Stahlbeton B25;
- 32 m³ Unregelmäßiges Schichtenmauerwerk;
- 100 m³ Frostschutzschicht;
- 110 m² Asphalttragschicht;
- 110 m² Asphaltdeckschicht;
- 46 m Geländer.

#### Ausführungszeitraum:

9. Juli bis 28. September 2001

#### Entgelt:

45,00 DM inkl. Postversand, zzgl. 10,00 DM bei Diskette (DA 83-Format)  
Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

#### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 27. April 2001, 12.00 Uhr, beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Nachweises der Einzahlung auf das Konto 34 111 074 bei der Sparkasse Erfurt, BLZ 8205 4222 am 4. Mai 2001 versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

#### Eröffnungstermin:

22. Mai 2001, 09.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 20. Juni 2001

#### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

#### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Erfurt beabsichtigt, im Stadtplanungsamt die Stelle

### Amtsleiter/in

zum frühestmöglichen Termin zu besetzen.

Erfurt ist eine Stadt mit einer vielgestaltigen Stadtstruktur und einer starken Bauentwicklung. Erhaltung und Erneuerung vollziehen sich in bemerkenswerter Dynamik auf der Grundlage einer in Jahrzehnten gewachsenen Planungskul-

(Fortsetzung auf Seite 16)

# Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 15)

tur. Die Entwicklung der Stadt wurde in den letzten Jahren entscheidend von der Stadtplanung gesteuert. Schwerwiegende Fehlentwicklungen konnten dabei in den stürmischen Jahren der Nachwendzeit vermieden werden.

Schwerpunktaufgaben des Stadtplanungsamtes sind die Erarbeitung von stadträumlichen, funktionalen und gestalterischen Entwicklungszielen sowie die ressortübergreifende Festlegung von städtebaulichen Leitlinien und Vorgaben. Neben der Bauleitplanung und Stadtgestaltung werden künftig auch die Planungsaufgaben der Stadterneuerung im Allgemeinen, der Sanierung der Altstadt und der Gründerzeitgebiete einschließlich des Managements und der Steuerung der Prozesse zur Stabilisierung der großen Neubaugebiete das Profil des Stadtplanungsamtes bestimmen.

Wir suchen eine qualifizierte und kreative Persönlichkeit, die engagiert und fachkompetent dieses Aufgabenspektrum steuern und leiten kann. Neben dem Hochschulabschluss der Fachrichtung Architektur mit Vertiefung Städtebau oder der Fachrichtung Stadtplanung/Raumplanung legen wir besonderen Wert auf eine mehrjährige Planungspraxis mit Führungserfahrung. Die 2. Staatsprüfung ist erwünscht, jedoch keine Bedingung, ebenso berufliche Erfahrungen und Praxis, die außerhalb der öffentlichen Verwaltung gewonnen wurden.

Wir bieten Ihnen ein tarifliches Einkommen nach Vergütungsgruppe I BAT-O bzw. nach Besoldungsgruppe A 16 BBesO in Verbindung mit den in den neuen Bundesländern geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nach-

drücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 18. Mai 2001 an das Personalamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Straße 02 in 99084 Erfurt. Nähere Auskünfte geben wir Ihnen gern unter der Telefonnummer: 0361/6 55 34 00 oder 6 55 39 00 zur Stelle sowie unter 0361/6 55 21 62 zum Verfahrensablauf.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt ist die Stelle

### Amtsärztin/Amtsarzt

im I. Quartal 2002 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Gesundheitsamtes sowie das breite Spektrum des amtsärztlichen Dienstes entsprechend der Thüringer Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und einsatzfreudige Persönlichkeit, die bereit ist, die Arbeit im Gesundheitsamt im Sinne einer modernen Gesundheitsfachverwaltung (ca. 80 Mitarbeiter/innen) als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger zu verstehen.

### Voraussetzung ist

- Approbation als Arzt im Sinne der Bundesärzterordnung
- Promotion

- Facharztabschluss
- mehrjährige ärztliche Berufserfahrung
- Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztprüfung) oder – bei Vorliegen der Bereitschaft – die Amtsarztprüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzulegen

Der/Die Bewerber/in muss über eine besonders stark ausgeprägte Auffassungsgabe, Entschlusskraft und eine hohe physische und psychische Belastbarkeit verfügen.

Erwartet wird darüber hinaus die Wohnsitznahme in Erfurt.

Wir bieten Ihnen eine Beschäftigung im höheren Dienst. Die Besoldungsgruppen im höheren Dienst erstrecken sich von A13 BBesO bis A16 BBesO.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung in Verbindung mit den in den neuen Bundesländern geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landeshauptstadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum **31. Mai 2001** an das Personalamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen gern der Amtsleiter des Gesundheitsamtes, Herr Prof. Dr. Arndt, unter (0361/ 655 1732 zur Verfügung.

## Vorübergehend geschlossen

Wegen dringender Umstellungsarbeiten an der installierten DV-Technik in der Ausländerbehörde muss diese am

**Donnerstag, den 3. Mai 2001**

für den Besucherverkehr geschlossen bleiben. Wir bitten um entsprechendes Verständnis. Die Bürgerservicebüros sind von dieser Schließung nicht betroffen.

## Nächste Sitzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung ein. Am Montag, dem 23. April, 14 Uhr im Rathaus, Raum 244 wird der Projektleiter, Herr Schneider, den Abschlussbericht zum Modellprojekt „Koordination Wohnen im Alter“ vorstellen.

## Antragstellung KULAP 2001

Bis zum 20. Juni 2001 können landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen mit Betriebsitz in Thüringen Neuanträge für die Wirtschaftsjahre 2001-2006 sowie Erweiterungsanträge auf Teilnahme am Programm zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) beim zuständigen Landwirtschaftsamt einreichen.

Die vorgesehenen Maßnahmen in den Programmteilen C1- C5 und C9 sowie B43 und B44, wie auch alle KULAP-Flächen, die in Naturschutzgebieten liegen, sind spätestens bis zum 1. Mai 2001 mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Weiter Informationen und die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie im Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstraße 3, Zimmer 122.

## Frühling in der City

Vom 28. April bis zum 1. Mai hält die Erfurter Innenstadt wieder eine Vielzahl von Unterhaltungsmöglichkeiten bereit, so dass sich ein Besuch für alle Interessen- und Altersgruppen lohnt.

Am 28. und 29. April findet im historischen Stadtzentrum rund um die Krämerbrücke der 8. Erfurter Töpfermarkt statt, eine Veranstaltung der Stadtverwaltung, die gemeinsam mit der Thüringer Töpferinnung durchgeführt wird. Meisterliches aus Ton wird in allen Variationen als Zier- und Gebrauchskeramik auf dem Spezialmarkt im Angebot sein und wer einmal erleben möchte, wie aus einem unförmigen Klumpen ein handwerkliches Meister-

werk entsteht, der kann auf dem Markt dem Töpfer bei der Arbeit zuschauen.

Ebenfalls am 28. und 29. April, aber dann auf dem Domplatz, sind die neuesten Automodelle zu bewundern. Der Erfurter Autofrühling, der in diesem Jahr bereits zum 10. Mal stattfindet, bietet den Besuchern die einmalige Gelegenheit, an fast 200 Automodellen vorbei zu bummeln, sich beraten zu lassen und natürlich die einmalige Anziehungskraft der blitzenden Autokarossen zu genießen.

Damit sich der Einkaufsbummel auch für die gesamte Familie lohnt, haben die Geschäfte der Innenstadt am Samstag, dem 28. April, bis 20 Uhr für die Besucher

geöffnet. Die neue Woche sowie der Wonnemonat Mai beginnen mit dem großen Hexenspektakel am Montag, dem 30. April, auf dem Domplatz. Nicht nur im Harz, sondern auch in Erfurt wird Walpurgis gefeiert. Bereits um 20 Uhr wird der Maibaum gesetzt und um 22 Uhr das Walpurgisfeuer entzündet, das bis nach Mitternacht den Domplatz erhellen wird. Das Maibaumfest am 1. Mai beginnt mit einem zünftigen Frühschoppen und der musikalischen Umrahmung durch das Polizeimusikkorps.

*Sie sind herzlich eingeladen!*

## Umzug der Abteilung Statistik und Wahlen

Auf Grund des Umzuges am 24. und 25. April 2001 bleibt die Abteilung Statistik und Wahlen am Fischmarkt 11 geschlossen.

Ab dem 26. April 2001 finden Sie uns in den Räumen der Schlösserstraße 44 (ehemals Jakobskötter), 2. OG.

Wir bitten um Verständnis